[…] GmbH

mit Sitz in [politische Gemeinde, Kanton]

|  |
| --- |
| **I. Firma, Sitz und Zweck** |
| **Artikel 1 – Firma** |
| Unter der Firma […] GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftunggemäss Art. 772 ff. OR. |
| **Artikel 2 – Sitz** |
| Der Sitz der Gesellschaft ist in [politische Gemeinde, Kanton]. |
| **Artikel 3 – Zweck** |
| Die Gesellschaft bezweckt […].Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben |
| **II. Kapital** |
| **Artikel 4** |
| Das Stammkapital beträgt CHF […]. |
| Es ist eingeteilt in […] Stammanteile zu CHF […]. |
| **III. Stammanteile** |
| **Artikel 5 – Anteilbuch** |
| Die Geschäftsführer führen über die Stammanteile ein Anteilbuch. |
| In das Anteilbuch sind einzutragen: |
| 1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum;
 |
| 1. die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters;
 |
| 1. die Nutzniesser mit Namen und Adressen;
2. die Pfandgläubiger, mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum.
 |
| Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden. |
| Die Gesellschafter melden den Geschäftsführern die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch. |
| Die Gesellschafter haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen. |
| **Artikel 6 – Abtretung** |
| Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form. |
| Im Abtretungsvertrag muss auf statutarische Bestimmungen über Vorkaufsrechte sowie Konkurrenzverbote der Gesellschafter hingewiesen werden, ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist. |
| Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. |
| Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. |
| Die Abtretung wird erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam. |
| Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. |
| **Artikel 7 – Besondere Erwerbsarten** |
| Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über. |
| Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter. |
| Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.  |
| Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt. |
| **Artikel 8** **– Nutzniessung** |
| Die vertragliche Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen ist ausgeschlossen. |
| Wird eine Nutzniessung an Stammanteilen aus erbrechtlichen Gründen eingeräumt, so stehen die Rechte und Pflichten der folgenden Person zu: |
| 1. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte: dem Nutzniesser nach Art. 806b OR;
 |
| 1. die Zuteilung der Dividende: dem Nutzniesser;
 |
| 1. das Bezugsrecht auf neue Stammanteile: dem Gesellschafter;
 |
| 1. das Vorkaufsrecht an Stammanteilen: dem Gesellschafter;
 |
| 1. das Recht auf Liquidationserlös: dem Gesellschafter;
 |
| 1. die Zustellung des Geschäftsberichts: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;
 |
| 1. das Auskunfts- und Einsichtsrecht: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;
 |
| 1. die Treuepflicht: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;
 |
| 1. das Konkurrenzverbot: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;
 |
| 1. der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser.
 |
| **Artikel 9 – Pfandrecht** |
| Die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. |
| Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. |
| **IV. Rechte und Pflichten der Gesellschafter** |
| **Artikel 10 – Treuepflicht und Konkurrenzverbot** |
| Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. |
| Die Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde. |
| Die Gesellschafter dürfen keine die Gesellschaft konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben. |
| Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen. |
| **Artikel 11 – Vorkaufsrecht; Verfahren** |
| Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu. |
| Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden. |
| Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkauffalls ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.  |
| Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen. |
| Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf den vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des gesamten Kaufpreises zu übertragen. |
| **Artikel 12 – Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises** |
| Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.  |
| Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.  |
| Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts am Sitz der Gesellschaft endgültig bestimmt.  |
| Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen. |
| Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäusserten Preisvorstellungen nach Absatz 2 hiervor abweicht. |
| Übernimmt der Präsident des Obergerichts den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bzw. Schiedsgericht bestimmt. |
| **Artikel 13 – Zustellung des Geschäftsberichts** |
| Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht den Gesellschaftern zuzustellen. |
| Die Gesellschafter erhalten nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der von ihr genehmigten Fassung des Geschäftsberichts. |
| **V. Organisation der Gesellschaft** |
| **A. Gesellschafterversammlung** |
| **Artikel 14 – Aufgaben** |
| Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. |
| Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: |
| 1. die Änderung der Statuten;
 |
| 1. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 |
| 1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;
 |
| 1. die Genehmigung des Lageberichtes;
 |
| 1. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
2. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
 |
| 1. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
 |
| 1. die Entlastung der Geschäftsführer;
 |
| 1. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
 |
| 1. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen;
 |
| 1. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
 |
| 1. die Beschlussfassung über den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
 |
| 1. die Auflösung der Gesellschaft;
 |
| 1. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten.
 |
| **Artikel 15 – Einberufung**  |
| Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen. |
| Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. |
| Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.  |
| Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Artikel 17 bleibt vorbehalten. |
| **Artikel 16 – Verhandlungsgegenstände**  |
| In der Einberufung sind bekanntzugeben:

|  |
| --- |
| 1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Gesellschafterversammlung
 |
| 1. die Verhandlungsgegenstände;
2. die Anträge der Geschäftsführer;
3. gegebenenfalls die Anträge der Gesellschafter samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
 |

 |
| Der Geschäftsführer stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Gesellschafterversammlung alle Informationen vor, die für die Beschlussfassung notwendig sind. |
| Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Gesellschaftern weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht. |
| **Artikel 17 – Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen**  |
| Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung). |
| In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter bzw. ihre Vertreter anwesend sind. |
| Eine Gesellschafterversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt. |
| **Artikel 18 – Tagungsort**Die Geschäftsführung bestimmt den Tagungsort der Gesellschafterversammlung.Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Gesellschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.Die Gesellschafterversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.Die Gesellschafterversammlung kann im Ausland durchgeführt werden.**Artikel 19 – Verwendung elektronischer Mittel**Die Geschäftsführung kann vorsehen, dass Gesellschafter, die nicht am Ort der Gesellschafterversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.Eine Gesellschafterversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Gesellschafterversammlung). Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.**Artikel 20 - Vorsitz und Protokoll** |
| Der Vorsitzende der Geschäftsführung leitet die Gesellschafterversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen.  |
| Das Protokoll hat Aufschluss zu geben über: |
| 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Gesellschafterversammlung;
2. die Anzahl, den Nennwert sowie allenfalls die Kategorie der vertretenen Stammanteile;
 |
| 1. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 |
| 1. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 |
| 1. alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
2. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Gesellschafterversammlung auftreten.
 |
| Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. |
| Die Geschäftsführung stellt jedem Gesellschafter eine Kopie des Protokolls zu. |
| **Artikel 21 – Vertretung**  |
| Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. |
| Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. |
| **Artikel 22 – Stimmrecht** |
| Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem gesamten Nennwert sämtlicher ihrer Stammanteile. |
| Jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme. |
| **Artikel 23 – Beschlussfassung** |
| Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Absätze 3 und 4 dieses Artikels es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. |
| Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid. |
| Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für: |
| 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 |
| 1. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
 |
| 1. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
2. die Erhöhung des Stammkapitals;
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
4. den Wechsel der Währung für das Stammkapital;
5. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
8. die Auflösung der Gesellschaft.
 |
| Die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. |
| Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert und aufgehoben werden. |
| **B. Geschäftsführung** |
| **Artikel 24 – Wahl und Abberufung der Geschäftsführer** |
| Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführern). |
| Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. |
| Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen ernannt werden. Sie müssen nicht Gesellschafter sein. |
| Ein Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. |
| **Artikel 25 – Organisation** |
| Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst. |
| **Artikel 26 – Aufgaben** |
| Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind. |
| Sie haben folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: |
| 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 |
| 1. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
 |
| 1. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle [sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist];
 |
| 1. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 |
| 1. die Erstellung des Geschäftsberichts;
 |
| 1. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 |
| 1. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlasstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
 |
| Die Geschäftsführer können auch die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten ernennen. |
| Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat bzw. der einzige Geschäftsführer ist zuständig für: |
| 1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
 |
| 1. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
 |
| 1. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.
 |
| **Artikel 27 – Beschlussfassung** |
| Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so entscheiden diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. |
| Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. |
| **Artikel 28 – Sorgfalts- und Treuepflicht** |
| Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen. |
| Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. |
| Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde. |
| **Artikel 29 – Befreiung vom Konkurrenzverbot** |
| Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen das gesetzliche Konkurrenzverbot verstossen, sofern alle Gesellschafter schriftlich zustimmen. |
| **Artikel 30 – Gleichbehandlung** |
| Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. |
| **Artikel 31 – Vertretung** |
| Die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterver-sammlung bestimmt. |
| Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein. |
| Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.  |
| Die Geschäftsführer können die Einzelheiten der Vertretung durch Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in einem Reglement regeln. |
| **C. Revisionsstelle** |
| **Artikel 32 – Revision** |
| Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle. |
| Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn: |
| 1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 |
| 1. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
2. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
 |
| Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt. |
| **Artikel 33 – Anforderungen an die Revisionsstelle** |
| Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 32.Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gesellschafterversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen. |

|  |
| --- |
| **VI. Rechnungslegung** |
| **Artikel 34 – Geschäftsjahr und Buchführung** |
| Das Geschäftsjahr beginnt am […] und endet am […]. |
| Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR zu erstellen. |
| **Artikel 35** **– Reserven und Gewinnverwendung** |
| Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Gesellschafterversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann. |

|  |
| --- |
| **VII. Austritt**  |
| **Artikel 36** |
| Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn: |
| 1. er eine Kündigungsfrist von 6 Monate auf das Ende eines Geschäftsjahres einhält;
 |
| 1. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen; und
 |
| 1. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt.
 |
| Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Stammanteile zehn Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt. |
| Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.  |
| Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen. |
| **VIII. Auflösung und Liquidation** |
| **Artikel 37** |
| Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung. |
| Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. i. V. m. Art. 821aund Art. 826 OR. |
| Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der geleisteten Einlagen unter die Gesellschafter verteilt. |
| **IX. Mitteilungen an die Gesellschafter** |
| **Artikel 38** |
| Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. |
|  |